



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1146**

A14

Seite 1 von 1

**24. 04. 2023**

Aktenzeichen  
4550 - IV. 99  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Böhm  
Telefon: 0211 8792-214

#### **14. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26. April 2023**

Bericht zu dem TOP „Brandgeschehen in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen“

#### **Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





## **Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

14. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 26. April 2023

**- öffentlich -**

Schriftlicher Bericht zum TOP

**„Brandgeschehen in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-  
Westfalen“**

Herr **Werner Pfeil MdL** von der Landtagsfraktion der FDP hat am 29.03.2023 den TOP „Brandgeschehen in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen“ angemeldet, zu dem nachfolgend berichtet wird:

### **1. Wie ist der aktuelle Sachstand in beiden Fällen?**

Gegen die Gefangenen wurde von den jeweils betroffenen Justizvollzugsanstalten unmittelbar im Nachgang zu den Vorfällen Strafanzeige erstattet. Die Ermittlungen wurden von den Staatsanwaltschaften aufgenommen und dauern in beiden Fällen noch an.

Die Hafträume konnten soweit erforderlich ertüchtigt werden und sind wieder uneingeschränkt nutzbar.

Der Gefangene, der den Haftraumbrand in der JVA Münster verursacht hat, ist in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt worden. Der Gefangene aus der JVA Essen ist nach Verbüßung der Haftstrafe in enger Abstimmung mit dem gesetzlichen Betreuer aus der Haft entlassen worden.

Die beiden Bediensteten, die sich bei dem Haftraumbrand in der JVA Münster verletzt hatten, sind weiterhin dienstunfähig erkrankt.

### **2. Sind die beiden Gefangenen vor dem Brandgeschehen psychisch auffällig in Erscheinung getreten?**

Beide Gefangenen sind während ihrer Inhaftierung durch psychische Auffälligkeiten in Erscheinung getreten. Bei dem Gefangenen, der den Brand in der JVA Münster legte, äußerten sich diese Auffälligkeiten vorrangig in fremdaggressivem Verhalten und unpassendem Auftreten gegenüber Bediensteten. Der Gefangene aus der JVA Essen zeigte sich krankheitsuneinsichtig und ließ eine mangelnde Hygiene mit sich und seinem Haftraum erkennen. Konkrete Hinweise auf die Gefahr der Brandstiftung ergaben sich bei keinem der Gefangenen.

Grundsätzlich ist insoweit anzumerken:

Eine psychische Erkrankung korreliert nicht grundsätzlich mit einer Gefahr der Brandstiftung. Brände werden durch Gefangene zum Teil gezielt herbeigeführt, um eigene Forderungen durchzusetzen.

Ob die Gefahr einer Brandlegung in der Person des Gefangenen liegt, kann kaum diagnostisch beurteilt und allenfalls durch konkrete Vorfälle in der Vergangenheit prognostiziert werden.

### **3. Wie viele Brandgeschehen haben sich in den vergangenen 5 Jahren in JVA in Nordrhein-Westfalen ereignet, die gezielt durch Häftlinge verursacht wurden?**

Eine systematische Erfassung aller Brandvorkommen in den Justizvollzugsanstalten erfolgt seit dem 01.01.2022. In den Vorjahren wurden nur jene Brandereignisse erfasst, die dem Ministerium der Justiz als berichtspflichtige besondere Vorkommnisse mitgeteilt wurden. Diese Berichtspflicht beinhaltete solche Brände, bei denen Verletzte zu beklagen sind und/ oder ein erheblicher Sachschaden entstanden ist. Seit dem Jahr

2022 werden durch telefonische oder elektronische Mitteilung auch alle weiteren Brandfälle in Justizvollzugseinrichtungen, die nicht unter die Berichtspflicht fallen, erfasst.

Insoweit ergeben sich für die Jahre 2018 bis einschließlich 2021 insgesamt 28 und für das Jahr 2022 16 durch Gefangene gezielt verursachte Brände.

**4. Gem. § 3 Abs. 4 NiSchG ist das Rauchen in Hafträumen an sich gestattet, sofern kein Nichtraucher in dem gleichen Raum ist. Wird es jedem Häftling gestattet, Feuerzeuge respektive Streichhölzer in seine Zelle zu nehmen? Wird eine psychische Eignung der Häftlinge diesbezüglich überprüft?**

Gefangenen ist der Besitz von maximal zwei Einwegfeuerzeugen gestattet, Streichhölzer dürfen hingegen landesweit nicht ausgehändigt werden.

Die psychische Eignung der Gefangenen wird diesbezüglich nur bei entsprechendem Anlass überprüft. Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen – wie der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen – angeordnet und aufrechterhalten werden, soweit es ihr Zweck erfordert. Diese Maßnahmen werden angeordnet, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht.